



ÖFFENTLICH

DN.: 2017/0002 vom 14.02.2017

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	16.02.2017	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Baugebiet südlich der Weilautstraße zwischen Goethe- und Schillerstraße"
hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Beschluss:

Der Rat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Baugebiet südlich der Weilautstraße zwischen Goethe- und Schillerstraße“ erneut aufzustellen.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes, um eine maßvolle Nachverdichtung im Bereich zwischen Schillerstraße, Weilautstraße, Goethestraße und Prof.-Katerkamp-Straße zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Situation (Bebauung beidseitig entlang der Weilautstraße und der Schillerstraße sowie der vorhandenen Gebäude entlang der Goethe- und Prof.-Katerkamp-Straße) sollen Baugrenzen, Geschossigkeiten, Grund- und Geschossflächenzahlen, Dachneigungen und -formen sowie Trauf- und Fristhöhen festgesetzt werden. Im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens wird geprüft, ob zusätzliche Festsetzungen, wie z.B. Anzahl von Wohneinheiten je Gebäude, Lage von Stellplätzen, Erschließung von Grundstücken etc., getroffen werden müssen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Plan zeichnerisch dargestellt und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die Weilautstraße tlw.,

im Osten: durch die Goethestraße tlw.,

im Süden: durch die Prof.-Katerkamp-Straße tlw.,

im Westen: durch die Schillerstraße tlw..

Die angegebenen Straßen liegen in der Flur 34 der Gemarkung Ochtrup.

Sachdarstellung:

Entsprechend den Beratungen im Ausschuss für Planen und Bauen am 13.02.2017 soll eine Zurückstellung des Baugesuches nach Einreichung des Bauantrages für das Eckgrundstück Schillerstraße/Weilautstraße beim Kreis Steinfurt beantragt werden. Hierfür ist es erforderlich, dass ein hinreichend konkreter Aufstellungsbeschluss gefasst wird.

In der Sitzung des Rates der Stadt Ochtrup wurde ein Aufstellungsbeschluss gefasst, der lediglich die Umgrenzung des Plangebietes vorsah. Es wird daher vorgeschlagen, einen erneuten Aufstellungsbeschluss zu fassen.

Umweltrelevanz:

Entfällt.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Entsprechende Haushaltsmittel für das Bauleitplanverfahren stehen unter dem Untersachkonto 61000.65500 (Sachkosten für die Bauleitplanung) bereit.

Generationengerechtigkeit:

Die Änderung und Erweiterung von Bebauungsplänen zur Nachverdichtung der Innenstadt kommt allen Generationen gleichermaßen zugute.

Im Auftrage:

Korten